

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. März 2016

258. Strassen (Gemeinde Oberembrach, 554 Embracherstrasse, Neubau Verkehrskreisel, Neu-/Umbau Bachdurchlässe, Projekt- festsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage

Die Embracherstrasse ist eine regionale Verbindungsstrasse zwischen Oberembrach und Embrach. Parallel zur Embracherstrasse verläuft ein Rad- und Fussweg, der die einmündende Bächlistrasse quert.

Im Ausserortsbereich des Knotens Embracher-/Bächli- und Trinenmoosstrasse waren gemäss Verkehrsunfallstatistik der Kantonspolizei Zürich im Zeitraum von 2010 bis 2015 insgesamt 33 Unfälle mit Verletzten und mit erheblichem Sachschaden zu verzeichnen. Die meisten Unfälle hatten sich im Zusammenhang mit Einbiege- und Abbiegebeziehungen sowie Überquerungen der Fahrbahn ereignet, wobei die Missachtung der Vortrittsrechte als Hauptursache anzuführen ist. Dieser Kreuzungsbereich gilt als Unfallschwerpunkt und soll durch einen Kreisverkehr ersetzt werden, damit die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden verbessert wird.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Oberembrach sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Neubau eines Verkehrskreisels mit einem Durchmesser von 28m;
- Anpassungen der Bächli- und Trinenmoosstrasse;
- Ausbau des Rad- und Fusswegs mit gesicherter Querungsstelle an der Bächlistrasse;
- Aufhebung der sehr schwach benutzten Bushaltestelle «Im Bächli»;
- Erneuerung des bestehenden Bachdurchlasses in der Embracherstrasse sowie Neubau eines Bachdurchlasses in der Trinenmoosstrasse samt Anpassungen am Bachverlauf;
- Anpassung der Strassenentwässerung und der Randabschlüsse.

Die Gemeinde Oberembrach hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) mit Beschluss vom 5. August 2014 bzw. 8. Dezember 2015 zugestimmt. Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 31. Juli bis 31. August 2014 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG sowie gemäss § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) erfolgte vom 2. Oktober bis 2. November 2015. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

B. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat die erforderliche wasserbauliche Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen, wie der Erneuerung des bestehenden Bachdurchlasses in der Embacherstrasse sowie dem Neubau des Bachdurchlasses in der Trinenmoosstrasse samt Anpassungen am Bachverlauf, mit Verfügung Nr. 1473 vom 26. November 2015 erteilt.

Die Fachstelle Lärmschutz hat mit Schreiben vom 31. Juli 2014 das Projekt aus lärmtechnischer Sicht als unbedenklich beurteilt.

Der für den Neubau des Verkehrskreisels Oberembrach notwendige Landerwerb wurde gütlich durchgeführt. Die entsprechenden Abtreuungsverträge liegen vor. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 5. Januar 2016 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	30 000
Bauarbeiten	2 040 000
Nebenarbeiten	235 000
Technische Arbeiten	345 000
Total	2 650 000

Der Gemeinderat Oberembrach hat mit Beschluss vom 5. August 2014 bzw. 8. Dezember 2015 einer Kostenbeteiligung von pauschal Fr. 250 000 zugestimmt. Dieser Betrag wird der Gemeinde Oberembrach nach Inbetriebnahme der Anlage in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.63200 80000, Rückerstattung von Investitionsbeiträgen von Gemeinden Staatsstrassen (Beitrag der Gemeinde Oberembrach), für das Objekt 84S-80605 gutzuschreiben.

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die folgenden Kosten, und der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

		Kanton in Franken	Gemeinde in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen	68%	1 576 000	250 000	1 826 000
Erneuerung Staatsstrassen	13%	336 000		336 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt	11%	281 000		281 000
Fahrradanlagen	8%	207 000		207 000
Total	100%	2 400 000	250 000	2 650 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung des erwähnten rechtsverbindlich zugesicherten Pauschalbeitrags der Gemeinde Oberembrach von Fr. 250 000 eine Nettoausgabe von Fr. 2 400 000 zu bewilligen, wovon Fr. 617 000 als gebundene Ausgaben gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG und Fr. 1 783 000 als neue Ausgabe aufzunehmen sind. Davon gehen Fr. 281 000 zulasten der Erfolgsrechnung und Fr. 2 119 000 zulasten der Investitionsrechnung.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 2 400 000 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgabe in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>			
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt Konto 8400.31410 80050	281 000		281 000
<i>Investitionsrechnung</i>			
Erneuerung Staatsstrassen Konto 8400.50111 00000	336 000		336 000
Staatsstrassen (federführend) Konto 8400.50110 00000		1 576 000	1 576 000
Fahrradanlagen Konto 8400.50130 00000		207 000	207 000
Total	617 000	1 783 000	2 400 000

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 1708/2013 bewilligte Ausgabe von Fr. 200 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 68 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten		Kapitalfolgekosten			
Kontierung	Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (1,5%) Fr.	Abschreibungssatz	Betrag Fr.	
Erneuerung Staatstrassen Konto 8400.50111 00000	16%	336 000	2 500	2,5%	8 000
Staatsstrassen Konto 8400.50110 00000	74%	1 576 000	12 000	2,5%	39 000
Fahrradanlagen Konto 8400.50130 00000	10%	207 000	1 500	2,5%	5 000
Zwischentotal			16 000		52 000
Total	100%	2 119 000			68 000

Den gesamten Rechnungsvkehr hat das Objekt 84S-80605, Gemeinde Oberembrach, 554 Embracherstrasse, aufzunehmen. Die Kostenanteile für Staatsstrassen Baulicher Unterhalt, Erneuerung Staatsstrassen und Fahrradanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2016 enthalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Neubau eines Verkehrskreisels, die Anpassungen der 556 Bächli- und Trinenmoosstrasse, den Ausbau des Rad- und Fusswegs mit gesicherter Querungsstelle, die Aufhebung der Bushaltestellen «Im Bächli», die Erneuerung des Bachdurchlasses in der 554 Embracherstrasse, den Neubau des Bachdurchlasses in der Trinenmoosstrasse sowie die Anpassung der Strassenentwässerung und der Randabschlüsse in der Gemeinde Oberembrach wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die wasserbaupolizeiliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Nr. 1473 vom 26. November 2015 bildet integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

III. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 617 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 1 783 000, insgesamt Fr. 2 400 000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt. Davon gehen Fr. 2 119 000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 281 000 zulasten der Erfolgsrechnung.

IV. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe $\times$ Zielindex $\div$ Startindex (Stand 5. Januar 2016)

V. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 1708/2013 wird aufgehoben.

VI. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Mitteilung an den Gemeinderat Oberembrach, Pfungenerstrasse 11, 8425 Oberembrach (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projektexemplars [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi